Bebauungsplan

"VOR DEM BEUL"

der Ortsgemeinde Bannberscheid

Textfestsetzungen nach § 9 BauGB:

- I. Bauplanungsrechtliche Textfestsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - 1. Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt das reine Wohngebiet (WR) nach § 3 Abs. 1 u. Abs. 2 BauNVO. Die unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO <u>nicht</u> Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. d. §§ 16 –20 BauNVO)
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,3 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit 0,6 bestimmt.
- 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches ist die offene Bauweise nur mit Einzelhäusern festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahmen der nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässigen baulichen Anlagen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO freizuhalten.

5. Zulässige Zahl von Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Textfestsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 und 6 LBau0)

1. Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBau0)

1.1 Dach-/Baukörpergestaltung

Alle baulichen Anlagen sind mit einer Dachneigung von 22 ° - 45° auszubilden.

Untergeordneter Gebäude und Nebenanlagen können auch eine geringere Dachneigung als 22 ° aufweisen bzw. mit einem Flachdach ausgestattet werden.

1.2 Dachgauben

Dachaufbauten (Dachgauben) dürfen pro Hausseite eine Breite von Max. 2/5 der Gesamtdachlänge nicht überschreiten.

2. Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke

(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBau0)

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

3. Einfriedigungen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBau0)

3.1 Stacheldraht ist unzulässig.

Maschendrahtzäune sind nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,20 m und müssen bepflanzt werden.

- 3.2 Mauern sind nur zur Abgrenzung der straßenseitigigen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
- 3.3 Holzzäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- 3.4 Als Einfriedigungen sind außerdem Hecken zulässig.